

6. VII. 1917

185

**Anmeldung des Heu- und Strohbedarfes.**

Gemäß der Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 29. Mai, zufolge der die Ernte des Jahres 1917 an Heu und Stroh beschlagnahmt wurde, haben die Verbraucher ihren bis zur nächsten Heu- und Strohernte nicht aus eigener Fehsung gedeckten Bedarf an Heu und Stroh bis längstens 1. August 1917 bei der Gemeinde anzumelden. Nähere Mitteilungen über die Form und den Vorgang bei der Anmeldung im Gemeindegebiet Wien werden in den nächsten Tagen verlautbart.